

Az.: 3 A 162/23  
3 K 990/22 VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –  
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

Landkreis Görlitz  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

– Beklagter –  
– Antragsgegner –

wegen

Anfechtung einer Ausweisungsverfügung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Kober und die Richterin am Obergericht Wiesbaum

am 25. November 2024

**beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 16. März 2023 - 3 K 990/22 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000 € festgesetzt.

### Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Seinem Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt sich nicht entnehmen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.
- 2 Der Antragsteller ist albanischer Staatsangehöriger und wies sich bei einer Verkehrskontrolle am... September 2021 mit einem abgelaufenen italienischen Personalausweis aus. Bei der Kontrolle des Fahrzeugs, ein Transporter VW Crafter, und der weiteren Mitreisenden wurde festgestellt, dass dieser mit diversen Arbeitsgeräten, Arbeitskleidung und Werkzeugen beladen war. Dies führte zu weiteren Ermittlungen und Feststellungen wegen des Verdachts unerlaubter Erwerbstätigkeit.
- 3 Im Strafregister sind folgende Verurteilungen des Klägers aufgeführt:
  - ..... 2017 Amtsgericht Leer: Verurteilung zu 20 Tagessätzen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.
  - ..... 2018 Amtsgericht Papenburg: Verurteilung zu 70 Tagessätzen wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen.
  - ..... 2018 Amtsgericht Leer: Verurteilung zu 70 Tagessätzen wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Urkundenfälschung und Tateinheit mit Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz.
  - ..... 2019 Amtsgericht Papenburg: Verurteilung zu 130 Tagessätzen im Wege einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung.
- 4 Der Beklagte wies den Kläger mit Bescheid vom... September 2021 aus der Bundesrepublik aus (Nr. 1) und ordnete hierzu die sofortige Vollziehung (Nr. 2) an. Zudem ordnete er ein auf fünf Jahre befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot (Nr. 3) an. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb von sieben Tagen ab Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Frist wurde ihm die Abschiebung nach Albanien oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, auf seine Kosten angedroht (Nr. 5). Dem Kläger stehe kein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik zu und er sei hier auch nicht zu einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Er habe ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse verwirklicht, da er in der Bundesrepublik eine

Firma ohne Gewerbeanmeldung betreibe und für diese Mitarbeiter im Ausland angeworben und hier ohne die erforderlichen Visa habe arbeiten lassen.

- 5 Auf den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers änderte die Landesdirektion Sachsen die Abschiebungsandrohung mit Widerspruchsbescheid vom... September 2022 hinsichtlich „Albanien“ auf „Italien“ ab und wies den Widerspruch im Übrigen zurück. Die Ausweisung sei rechtmäßig. Der Kläger halte sich seit seiner illegalen Einreise ohne Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet auf. Damit erfülle er den Straftatbestand des § 95 Abs. 1 Nr. 2a sowie des § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Ein gültiger Reisepass sei bisher nicht nachgewiesen worden. Ein Aufenthalt über 90 Tage oder die Erlaubnis für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit hätte nach § 38a AufenthG beantragt werden müssen. Dies sei jedoch nicht geschehen. Der Kläger habe zudem einen nicht nur geringfügigen oder vereinzelt Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen, so dass sein weiterer Aufenthalt sowohl unter general- wie spezialpräventiven Gesichtspunkten die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährde. Da er sich auf keine durch § 55 AufenthG geschützten Bleibeinteressen berufen könne und auch keine schützenswerten persönlichen oder wirtschaftlichen Bindungen im Bundesgebiet ersichtlich seien, überwiege das Ausweisungsinteresse. Die Ausweisung sei hier sowohl aus spezialpräventiven Gründen als auch aus generalpräventiven Gründen gerechtfertigt. Hierzu macht der Bescheid eingehende Ausführungen.
- 6 Der Kläger hat bereits am... Mai 2022 Untätigkeitsklage erhoben. Der Ausgangsbescheid sei mangels vorheriger Anhörung rechtswidrig. Er habe sich nie illegal im Bundesgebiet aufgehalten und sei hier auch keiner illegalen Erwerbstätigkeit nachgegangen. Hierfür habe der Beklagte keine Beweise vorgelegt. Er habe mit seiner italienischen Aufenthaltserlaubnis für langfristig Aufenthaltsberechtigte legal ins Bundesgebiet einreisen und sich hier drei Monate aufhalten dürfen. Er habe nicht beabsichtigt, hier einer Schwarzarbeit nachzugehen. Selbst wenn dies der Fall gewesen sei, könne ihm allenfalls eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen werden, was kein Ausweisungsinteresse begründe. Insoweit bedürfe es einer Einzelfallabwägung, welche der Beklagte nicht vorgenommen habe. Es treffe zudem nicht zu, dass er nicht im Besitz eines Reisepasses gewesen sei.
- 7 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Ein etwaiger Anhörungsmangel sei im Zuge des Widerspruchsverfahrens geheilt worden. Das Gericht habe keinen Zweifel, dass der Kläger ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i. S. des § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG erfülle, da er einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik begangen habe, der seine Ausweisung

unter spezial- und generalpräventiven Gesichtspunkten rechtfertige. Er sei bereits in den Jahren 2017 und 2018 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Urkundenfälschung und Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz verurteilt worden. Die Verurteilungen hätten 2019 zu einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung in Höhe von 130 Tagessätzen geführt. Bereits diese geahndeten Taten stellten weder einen vereinzelt noch einen geringfügigen Verstoß gegen Rechtsnormen dar.

- 8 Darüber hinaus habe das Gericht auch keinen Zweifel, dass sich der Kläger zum Zeitpunkt seines polizeilichen Aufgriffs im September 2021 bereits über eine längere Zeit illegal und ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufgehalten habe. Insoweit helfe ihm auch nicht, dass er einen Titel zum Daueraufenthalt in Italien besitze. Zwar hätte er damit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG beantragen können, wenn er sich länger als 90 Tage im Bundesgebiet hätte aufhalten wollen. Unabhängig davon, ob ihm dieser Titel trotz den von ihm begangenen Straftaten hätte erteilt werden können, fehle es an einer Antragstellung des Klägers. Selbst mit diesem Titel wäre ihm eine selbständige Erwerbstätigkeit nur erlaubt gewesen, soweit die Voraussetzungen des § 21 AufenthG vorgelegen hätten. Einer entsprechenden Prüfung durch die zuständigen Behörden habe sich der Kläger allerdings dadurch entzogen, dass er sein Metallbauunternehmen ohne Gewerbeanmeldung und den für ihn selbst erforderlichen Aufenthaltstitel in Deutschland betrieben habe. Soweit ihm in diesem Zusammenhang vorgeworfen werde, dass er zusätzlich weitere albanische Arbeitskräfte illegal beschäftigt habe, treffe dieses wohl zu. Dass er seine Arbeitsleistungen auch noch in sozialen Netzwerken beworben und sich dort als Unternehmer bezeichnet habe, könne nach wie vor als „frech“ bezeichnet werden. Insoweit verfange auch die Argumentation seines Bevollmächtigten nicht, dass der Kläger durch die von ihm geleistete „Schwarzarbeit“ - bei der er auch noch andere albanische Staatsangehörige illegal beschäftigt habe - nur eine Ordnungswidrigkeit begangen habe. Das Gericht folge den Behörden in ihrer Einschätzung, dass der Kläger über einen geraumen Zeitraum in der Bundesrepublik einer illegalen Beschäftigung nachgegangen sei. Dies belegten bereits die seit Juni 2021 entstandenen und von ihm auf Instagram und Facebook geposteten Fotos nachdrücklich, die ihn u. a. bei der Arbeit zeigten und mit denen er für seine Dienstleistungen geworben habe. Zudem sei er insoweit auch durch die Aussage eines Mitfahrers belastet worden, den er selbst illegal beschäftigt habe. Ausländische Arbeitnehmer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz besäßen, unterlägen aufenthaltsrechtlich dem Erlaubnisvorbehalt des § 4a Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Eine Beschäftigung müsse ihnen durch einen Aufenthaltstitel erlaubt sein. Liege ein erforderlicher Aufenthaltstitel nicht vor oder würden die Grenzen der erlaubten Beschäftigung überschritten, liege eine illegale Ausländerbeschäftigung vor. Dies erfülle den Bußgeldtatbestand des § 404 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB III und könne ein Bußgeld von bis zu 500.000,- € für den Arbeitgeber nach sich ziehen (§ 404 Abs. 3 SGB III).

- 9 Auch für das Gericht bestehe kein Zweifel, dass diese Handlungsweisen des Klägers den Schluss zuließen, dass seine Ausweisung mit spezialpräventiven Gesichtspunkten begründet werden könne. Es stehe ohne weiteres zu erwarten, dass er seine Tätigkeiten auch in Zukunft fortsetzen werde, also eine Wiederholungsgefahr angenommen werden müsse. Allerdings sei auch der von der Behörde angesprochene generalpräventive Aspekt der getroffenen Ausweisungsentscheidung nicht zu beanstanden. Es liege auf der Hand, dass anderen Ausländern in vergleichbarer Situation signalisiert werden müsse, dass ein solches Verhalten nicht geduldet werde und auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehe.
- 10 Müsse somit abgewogen werden, ob dem Ausweisungsinteresse überwiegende Bleibeinteressen des Klägers entgegenstünden, lasse sich feststellen, dass es bereits an entsprechenden Anhaltspunkten fehle. Der Kläger sei volljährig, habe seinen Lebensmittelpunkt in Italien gehabt, wo er einen dauerhaften Aufenthaltstitel besitze sowie seine Ausbildung absolviert habe. Es sei nicht ersichtlich, dass er auf seine in Niedersachsen lebenden Eltern oder diese auf ihn angewiesen sein könnten. Weitere persönliche Bindungen seien nicht vorgetragen worden. Vielmehr gehe er hier lediglich illegalen Beschäftigungen nach.
- 11 Es sei daher nach wie vor offenkundig, dass die öffentlichen Interessen an der Aufenthaltsbeendigung die privaten Interessen des Klägers am weiteren Verbleib im Bundesgebiet überwiegen würden. Vor diesem Hintergrund sei auch das mit Nr. 3 der angegriffenen Verfügung angeordnete und auf fünf Jahre nach seiner Ausreise befristete Einreise- und Aufenthaltsverbot rechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG sei gegen einen Ausländer, der ausgewiesen worden sei, zwingend ein Einreise- und Aufenthaltsverbot zu erlassen. Die Länge der mit der Ausreise beginnenden Frist stehe im Ermessen der Behörde und dürfe grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten. Insoweit habe die Behörde in der angefochtenen Entscheidung zwar knapp, aber aus Sicht des Gerichts noch ausreichend von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht. Auch im Übrigen begegne der Bescheid keinen Bedenken.
- 12 Nach Auffassung des Klägers bestehen an der Richtigkeit dieser Entscheidung aus folgenden Gründen ernstliche Richtigkeitszweifel:
- 13 Es möge die Auffassung des Verwaltungsgerichts vertretbar sein, dass er seit Juni 2021 einer illegalen Beschäftigung nachgegangen sei. Diese Auffassung werde daher nicht beanstandet. Nicht vertretbar sei aber die Annahme, dass er sich im Zeitpunkt seiner polizeilichen Kontrolle im September 2021 bereits über eine längere Zeit illegal im Bundesgebiet aufgehalten habe. Hier müsse der Beklagte erst einmal konkret vortragen und beweisen, von wann bis wann er

sich im Bundesgebiet aufgehalten habe. Dies gelte auch deshalb, weil er unstreitig im Besitz einer italienischen Aufenthaltserlaubnis sei, die ihn zur Einreise und zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten berechtige. Seine Vorstrafen (AG Leer v. .... 2017 zu 20 Tagessätzen, AG Papenburg vom ..... 2018 zu 70 Tagessätzen und AG Leer vom ..... 2018 zu 70 Tagessätzen) seien grundsätzlich als Ausweisungsinteresse berücksichtigungsfähig. Jedoch seien diese bereits gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1a BZRG getilgt. Sie seien deshalb nach § 51 BZRG nicht mehr berücksichtigungsfähig. Zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts am... März 2023 seien diese Vorstrafen alle getilgt, so dass sie entgegen der Auffassung des Gerichts nicht mehr für ein Ausweisungsinteresse zu berücksichtigen gewesen seien. Die Auffassung des Beklagten, die Ausübung unerlaubter Erwerbsarbeit sei strafbar, treffe nicht zu. Sie stelle „nur“ eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III dar.

- 14 Wegen der Vorgaben der Daueraufenthalts-Richtlinie, hier Art. 17, sei es im Rahmen eines Aufenthalts in einem Zweitstaat entscheidend, ob von dem betroffenen Ausländer eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehe. Dazu sei nach Art. 17 ff. dieser Richtlinie eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Jedenfalls sei es allgemein nicht zulässig, wegen des Vorrangs von Unionsrecht auf nationale Vorschriften zurückzugreifen, wie es neben dem Beklagten auch das Verwaltungsgericht gemacht habe. Insbesondere sei es allgemein falsch, dass das Vorliegen eines Ausweisungsinteresses nach § 54 AufenthG angeblich pauschal ausreiche, um eine Ausweisung auszusprechen. Hier liege, eine Erwerbstätigkeit angenommen, eine Ordnungswidrigkeit vor. Dies stelle bei der erforderlichen Einzelfallabwägung, die der Beklagte unverändert auch im Klageverfahren nicht vorgenommen habe, keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit i. S. v. Art. 17 Abs. 2 Daueraufenthalts-Richtlinie dar. Gleiches würde sogar dann gelten, wenn man noch einen, wie das Verwaltungsgericht fälschlicherweise annehme, längeren illegalen Aufenthalt und/oder die Vorstrafen aus den Jahren 2017 und 2018 noch mit heranziehe.
- 15 Ernstliche Zweifel bestünden zudem, da nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (v. 12. Dezember 2019 - C-380-18 -) die von visumfrei einreisenden Drittstaatenangehörigen begangene Straftat eine hinreichende Schwere aufweisen müsse, um die sofortige Ausreise zu gebieten. Diese Entscheidung betreffe die Anforderungen an den Erlass einer Rückkehrentscheidung und verlange für diese eine „öffentliche Gefährdung“ i. S. v. Art. 6 Abs. 1 e) SGK. Eine solche Rückkehrentscheidung sei zweifellos die vom Beklagten in seinem angefochtenen Bescheid angeordnete Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung. Wenn die Ausweisung rechtswidrig sei, dann sei zwingend auch die Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung rechtswidrig. Hier sei schon die Ausweisung rechtswidrig. Es

könne hier nicht von einer „hinreichend schweren“ Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgegangen werden, zumal die vom Kläger begangene Schwarzarbeit nur eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 4 SGB III darstelle. Dies gelte auch, wenn man seine früheren Vorstrafen berücksichtige oder auch einen „längeren illegalen Aufenthalt“. Dann läge allenfalls eine geringfügige Straftat vor.

- 16 Mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 hat der Senat auf die Mitteilung des Beklagten hingewiesen, dass der Kläger Beschuldigter in einem neuen Ermittlungsverfahren sei. Ihm werde eine Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB und Fahren ohne Fahrerlaubnis nach § 21 StVG vorgeworfen. Hintergrund sei ein vom Kläger unter Alkoholeinfluss am ... November 2023 verursachter Verkehrsunfall in Niesky gewesen.
- 17 Der Kläger hat hierzu ausgeführt, dass es für die Rechtmäßigkeit der Ausweisungsentscheidung auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ankomme. Jedenfalls bedürfe es für ihn als Daueraufenthaltsberechtigten nach Art. 17 Daueraufenthalts-Richtlinie einer Einzelfallabwägung, die der Beklagte nicht vorgenommen habe. Zudem müssten etwaige Verstöße von visumfrei einreisenden Drittstaatsangehörigen eine „hinreichende Schwere“ aufweisen, um die sofortige Ausreise zu gebieten. Ergänzend hat er geltend gemacht, dass die Zeitspanne zwischen seinen drei Verurteilungen weniger als fünf Jahre betrage, so dass diese gemäß § 47 Abs. 3 BZRG fünf Jahre nach dem Urteil des AG Leer vom ..... 2018 zu tilgen seien. Der Gesamtstrafenbeschluss des AG Papenburg vom ..... 2019 verlängere die Tilgungsfrist wegen § 47 Abs. 1 i. V. m. § 36 Satz 2 Nr. 1 BZRG nicht.
- 18 Die vom Kläger geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils liegen nicht vor. Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).

- 19 Grundsätzlich können ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auch aus tatsächlichen Gründen bestehen, da die Oberverwaltungsgerichte das Urteil - anders als in der Revision - auch in tatsächlicher Hinsicht überprüfen müssen. Macht der Antragsteller geltend, das Verwaltungsgericht sei von einem falschen Sachverhalt ausgegangen, reicht es zur Begründung ernstlicher Zweifel aus, dass die Möglichkeit eines günstigeren Ermittlungs- oder Beweisergebnisses besteht. Wird die Beweis- oder Tatsachenwürdigung in Zweifel gezogen, sind ernstliche Zweifel nicht schon dann gegeben, wenn das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Dies bedeutet, dass eine Beweis- oder Tatsachenwürdigung nur dann mit Erfolg angegriffen werden kann, wenn eine Verletzung gesetzlicher Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenen Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit geltend gemacht wird (st. Rspr. SächsOVG, Beschl. v. 13. Oktober 2015 - 3 A 299/14 -, juris Rn. 19; Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 8 m. w. N.).
- 20 Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Entscheidung des Tatsachengerichts (BVerwG, Urt. v. 15. November 2007 - 1 C 45.06 -, juris Rn. 12) die Voraussetzungen für die streitgegenständliche Ausweisungsverfügung vorlagen, ist durch das Zulassungsvorbringen nicht durchgreifend in Frage gestellt.
- 21 Die Ausweisung findet ihre Rechtsgrundlage in § 53 Abs. 1 AufenthG. Danach wird ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.
- 22 Die Ausweisung setzt neben der Gefährdung der in § 53 Abs. 1 AufenthG bezeichneten Schutzgüter eine umfassende und ergebnisoffene Abwägung aller Umstände des Einzelfalls voraus, die vom Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet wird. Die Abwägung erfolgt dabei nicht auf der Rechtsfolgenseite im Rahmen eines der Ausländerbehörde eröffneten Ermessens, sondern auf der Tatbestandsseite einer nunmehr gebundenen Ausweisungsentscheidung und ist damit gerichtlich voll überprüfbar. Der Grundtatbestand des § 53 Abs. 1 AufenthG erfährt durch die weiteren Ausweisungsvorschriften mehrfache Konkretisierungen. So wird einzelnen in die Abwägung einzustellenden Ausweisungs- und Bleibeinteressen in den §§ 54 und 55 AufenthG von vornherein ein spezifisches, bei der Abwägung zu berücksichtigendes Gewicht beigemessen, jeweils qualifiziert als entweder „besonders schwerwiegend“ oder als

„schwerwiegend“. Bei der Abwägung sind schließlich gemäß § 53 Abs. 2 AufenthG nach den Umständen des Einzelfalls insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Ausländers, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreuhaltend verhalten hat, zu berücksichtigen (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 16. November 2023 - 1 C 32/22 -, juris Rn. 9 m. w. N.).

- 23 Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, dass die Ausweisung des Klägers sowohl aus spezial-, wie aus generalpräventiven Gesichtspunkten gerechtfertigt ist, wie dies bereits im Widerspruchsbescheid ausführlich dargestellt worden ist. Eine Ausweisung aus spezialpräventiven Gründen setzt voraus, dass die von dem Ausländer ausgehende Gefahr im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt für die durch eine Ausweisung zu schützenden Rechtsgüter fortbesteht (SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2023 - 3 B 114/23 -, juris Rn. 18 m. w. N.). Eine generalpräventive Ausrichtung einer Ausweisung verlangt die Prognose, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet ein Schaden an einem der in § 53 Abs. 1 AufenthG aufgeführten Schutzgüter eintreten wird (SächsOVG, Beschl. v. 14. August 2018 - 3 B 159/18 -, juris Rn. 20 m. w. N.). Das ist dann der Fall, wenn die Ausweisung nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet erscheint, andere Ausländer, die sich in einer vergleichbaren Situation befinden, von Taten ähnlicher Art und Schwere abzuhalten (BVerwG, Urt. v. 3. Mai 1973 - I C 33/72 -, juris Rn. 34; Urt. v. 26. Februar 1980 - I C 90/76 -, juris Rn. 8, und Beschl. v. 15. Dezember 1993 - 1 B 193/93 -, juris Rn. 3), was voraussetzt, dass potentielle Täter zu einer hinreichend rationalen Steuerung ihres Verhaltens überhaupt fähig sind (BVerwG, Urt. v. 3. Mai 1973 a. a. O.). Zudem muss eine generalpräventiv begründete Ausweisung in jedem Einzelfall zusätzlich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren (vgl. BVerfG, Beschl. v. 18. Juli 1979 - 1 BvR 650/77 -, juris Rn. 37).
- 24 Hiervon ausgehend kann der Kläger nicht mit der Behauptung durchdringen, das Verwaltungsgericht habe für die Rechtfertigung seiner Ausweisung seine Vorstrafen nicht berücksichtigen dürfen, da diese nach Ablauf von fünf Jahren zu tilgen seien. Für die Feststellung und Berechnung der Tilgungsfrist sind nach § 47 Abs. 1 BZRG die §§ 35 und 36 BZRG entsprechend anwendbar. Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung erst zulässig, wenn für alle Verurteilungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Die Länge der Tilgungsfrist beträgt hier gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 a) BZRG zehn Jahre, da der Kläger aufgrund der Gesamtstrafenbildung des Amtsgerichts Papenburg vom 24. Mai 2019 zu 130 Tagessätzen verurteilt wurde. Ist eine Gesamtstrafe gebildet worden, so ist allein die neue Entscheidung für die Berechnung der Länge der Frist nach § 46 BZRG maßgebend

(§ 47 Abs. 1, § 35 Abs. 1 BZRG). Deshalb hilft es dem Kläger nicht, dass nach dem von ihm zur Begründung seiner gegenteiligen Auffassung angeführten § 36 Satz 2 Nr. 1 BZRG für den Fristbeginn auch im Fall einer Gesamtstrafenbildung für den Beginn der Frist der Tag des ersten Urteils maßgebend bleibt, da es dessen ungeachtet für die Länge der Frist und damit auch für das Fristende - wie gesehen - auf den Zeitpunkt der Gesamtstrafenbildung ankommt. Das erste Mal ist der Kläger durch das Amtsgericht Leer am 12. Mai 2017 verurteilt worden, so dass die zehnjährige Tilgungsfrist erst im Jahr 2027 endet und die Gesamtstrafe bis dahin berücksichtigungsfähig ist. Damit ist es entgegen dem Zulassungsvorbringen zutreffend, dass das Verwaltungsgericht die Verurteilungen des Klägers als berücksichtigungsfähig angesehen hat. Dass es sich bei diesen nicht um erhebliche Straftaten handelt, hat der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen schon nicht substantiiert behauptet.

- 25 Auch die Berufung des Klägers auf eine Stellung als Inhaber einer Daueraufenthalts-erlaubnis-EU führt das Zulassungsvorbringen nicht zum Erfolg. Die Stellung als Inhaber eines Dauer-aufenthaltsrechts-EU eines anderen Mitgliedsstaates führt dazu, dass die nationalen aufent-haltsrechtlichen Regelungen im Licht der Regelung des Art. 17 Abs. 1 Daueraufenthalts-Richt-linie auszulegen sind. Nach Art. 17 Abs. 1 Daueraufenthalts-Richtlinie darf der zweite Mit-gliedsstaat dem Drittstaatsangehörigen den Aufenthalt versagen, wenn die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt. Der Mitgliedsstaat muss bei seiner Entscheidung die Schwere oder die Art des von dem langfristig Aufenthaltsberechtigten begangenen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit bzw. die von der betreffenden Person ausgehende Gefahr berücksichtigen, wobei wirtschaftliche Gründe keine Rolle spielen dürfen. Nach Art. 22 Abs. 1 a) Daueraufenthalts-Richtlinie darf der zweite Mitgliedsstaat die Verlängerung des Aufenthaltstitels versagen oder den Aufenthaltstitel entziehen, wenn Gründe der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit im Sinn des Art. 17 Daueraufenthalts-Richtlinie vorliegen. Weitere Voraussetzung ist zudem, dass im Hin-blick auf Art und Schwere des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit oder die von dem Ausländer ausgehende Gefährdung das öffentliche Interesse an der Aufenthalts-beendigung das Interesse des Ausländers an der Verwirklichung seines Rechts auf Aufenthalt überwiegt (SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2023 - 3 B 14/23 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 AufenthG kommt es in diesem Zusammen-hang nicht an, da diese Regelung an ein für die Bundesrepublik Deutschland erteiltes Dauer-aufenthaltsrecht-EU anknüpft und der Kläger sich hier auf ein ihm vom italienischen Staat er-teiltes Daueraufenthaltsrecht-EU beruft (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. März 2023 a. a. O.).
- 26 Aus dem Zulassungsvorbringen des Klägers ergibt sich nicht, dass die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 a) i. V. m. Art. 17 Abs. 1 Daueraufenthaltsrichtlinie nicht erfüllt sein könnten. Aus den zutreffenden Erwägungen des Verwaltungsgerichts ergibt sich vielmehr, dass der Kläger

eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt. Das Zulassungsvorbringen kann schon deshalb keine ernstlichen Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts begründen, weil es von einer wesentlich falschen Grundlage ausgeht, da mit ihm - wie oben dargelegt - die unzutreffende Auffassung vertreten wird, seine Verurteilungen seien nicht mehr berücksichtigungsfähig. Soweit er am Rande die Behauptung aufstellt, auch im Fall ihrer Berücksichtigung sei seine Ausweisung nicht zulässig, fehlt es an einer näheren Darlegung. Auch die Behauptung, die von ihm ausgeübte Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung sei lediglich eine Ordnungswidrigkeit, kann keine ernstlichen Zweifel begründen, da hiervon auch das Verwaltungsgericht ausweislich seiner Entscheidungsgründe (dort S. 9) ausgegangen ist. Im Übrigen hat der Kläger nicht dargelegt, aus welchen Gründen die ausführlich begründete Auffassung des Verwaltungsgerichts unzutreffend sein sollte, dass er ausweislich der seit Juni 2021 von ihm auf Instagram und Facebook geposteten Fotos über einen längeren Zeitraum einer illegalen Erwerbstätigkeit und illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung nachgegangen ist.

- 27 Ernstliche Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung nicht ersichtlich sei, dass den von ihm im Einzelnen dargelegten Ausweisungsinteressen ein überwiegendes Bleibeinteresse des Klägers entgegenstehe, begründet das Zulassungsvorbringen nicht. Es geht vielmehr unzutreffend davon aus, dass bereits keine Einzelfallabwägung stattgefunden habe. Insoweit kann auf die eingehenden Ausführungen zur Abwägungsentscheidung auf S. 8 f. des Widerspruchsbeseids verwiesen werden.
- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 29 Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 8.2 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 30 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
v. Welck

Kober

Wiesbaum